



# Kasachstan Eheschließung



Lexilog-Suchpool



**Alle Merkblätter und Formulare erhalten Sie kostenfrei bei den Rechts- und Konsularreferaten oder über die Internetseite der Auslandsvertretungen.**

## **Abgabe einer Ehenamenserklärung und Antrag auf Eintragung einer Ehe in ein deutsches Eheregister (Nachbeurkundung der Ehe)**

Die Abgabe einer Ehenamenserklärung oder eines Antrags auf Nachbeurkundung der Ehe sind erst nach vorheriger Terminvereinbarung mit Ihrer zuständigen Auslandsvertretung (Botschaft Nur-Sultan oder Generalkonsulat Almaty) möglich. Kontaktieren Sie die zuständige Auslandsvertretung deshalb rechtzeitig **per Telefon oder E-Mail**.

Wenn Sie die Ehenamenserklärung oder den Antrags auf Nachbeurkundung im Zusammenhang mit der Beantragung eines Reisepasses abgeben möchten, teilen Sie das der Auslandsvertretung unbedingt im Vorfeld mit. In der Regel kann die Beantragung des Passes erst erfolgen, wenn die Namensführung geklärt ist. Die gleichzeitige Beantragung des Reisepasses und Abgabe einer Namenserklärung / eines Antrags auf Nachbeurkundung sind damit nur in Ausnahmefällen möglich.

Für den Vorsprachetermin selbst planen Sie bitte mindestens eine halbe Stunde Zeit ein.

Eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe muss von beiden Ehepartnern gemeinsam gestellt werden. Der Antrag auf Eintragung einer Ehe in ein deutsches Eheregister kann bereits durch einen Ehegatten gestellt werden.

Zur Abgabe einer Ehenamenserklärung oder für den Antrag auf Eintragung einer Ehe in ein deutsches Eheregister müssen die untenstehenden Unterlagen vorgelegt werden.

Sämtliche Unterlagen müssen im Original und zusätzlich in **beglaubigter Kopie** vorgelegt werden. Originale kasachischer Urkunden, die ab Februar 2001 ausgestellt worden sind, müssen mit einer **Apostille** versehen sein.

Die beglaubigten Kopien können von einem kasachischen Notar angefertigt werden.

Von russisch- oder kasachisch-sprachigen Urkunden muss zusätzlich eine notariell **beglaubigte Übersetzung** (nach ISO9-Norm) vorgelegt werden.

Bitte informieren Sie die zuständige Auslandsvertretung vorab, falls Sie **Urkunden aus anderen Ländern** vorlegen werden.

Die Originale der Urkunden werden Ihnen beim Vorsprachetermin nach Durchsicht wieder ausgehändigt.

- vollständig ausgefülltes Antragsformular (nur ein Exemplar erforderlich)
- aktuelle Reisepässe oder Personalausweise beider Ehegatten
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunden beider Ehegatten

falls zutreffend:

- Urkunde über die Namensführung der Ehegatten
- Heiratsurkunden früherer Ehen
- Scheidungsurkunden und –urteile früherer Ehen
- Sterbeurkunde eines früheren Ehepartners
- (Ab-)Meldebescheinigung aus Deutschland.

Diese Auflistung ist nicht abschließend. Je nach Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein. Die zuständige Auslandsvertretung wird Sie bei Ihrer Vorsprache oder im Laufe des Verfahrens informieren, ob zusätzlich Unterlagen vorzulegen sind.

Die folgenden konsularischen **Gebühren** sind bei Antragstellung zu entrichten:

- Unterschriftsbeglaubigung Antrag auf Nachbeurkundung ohne Namensklärung: 20,00 EUR
- Unterschriftsbeglaubigung Antrag auf Nachbeurkundung mit Namensklärung: 25,00 EUR
- Unterschriftsbeglaubigung nur Namensklärung: 25,00 EUR

Die Gebühren sind zum jeweiligen Wechselkurs der Auslandsvertretung ausschließlich bar in KZT zu entrichten.

Das zuständige Standesamt in Deutschland erhebt seinerseits Gebühren, die nach Eingang der Namensklärung bzw. des Antrags auf Nachbeurkundung der Ehe und auf Aufforderung zu zahlen sind. Über Höhe und Zahlungsmodalitäten wird die zuständige Auslandsvertretung Sie im Laufe des Verfahrens informieren.